



DEUTSCHER FISCHEREI-VERBAND e. V.

Union der Berufs- und Angelfischer

Deutscher Fischerei-Verband e. V., Venusberg 36, 20459 Hamburg

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft
Wilhelmstr. 54
10117 Berlin

Kontakt:
Venusberg 36
20459 Hamburg
Telefon: +49 (0) 40 – 31 48 84
Fax: +49 (0) 40 – 319 44 49
info@deutscher-fischerei-verband.de

Hamburg, 06.03.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

Hier: Stellungnahme zum Referentenentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Entwurf möchten wir folgende Stellungnahme abgeben.

1. Vorbemerkung

1.1 Beteiligungsmöglichkeit

Der DFV war nicht in der Liste der zu beteiligenden Verbände enthalten, obwohl neue, fischereilich relevante Regelungen enthalten sind. Wir haben erst am 1. März Kenntnis von dem Referentenentwurf erlangt. Es wäre zu prüfen, ob dadurch Regelungen der Geschäftsordnung verletzt wurden.

Wir bemühen uns, kurzfristig und ohne ausführliche Recherche in den verschiedenen, für Fischerei in Binnengewässern zuständigen Bundesländern und ohne vertiefte fachliche Prüfung eine vorläufige Stellungnahme abzugeben, um wenigstens einige Fakten und Einschätzungen in den jetzt laufenden Prozess einzubringen. Diese Ausführungen sind dementsprechend vorläufig und unvollständig.

1.2 Erforderlichkeit der Änderungen

Vielfach wird die Notwendigkeit der Erweiterung bzw. Änderung von bestehenden Vorschriften behauptet, ohne dass dafür hinreichend Belege oder neue Erkenntnisse tatsächlich überprüfbar im Begründungsteil dargestellt sind.

Es wird behauptet, durch das Gesetz würden real existierende Rechts- und Vollzugslücken geschlossen. Diese sind jedoch nicht ansatzweise dokumentiert.

1.3 Folgeschätzung und -bewertung

Die Folgeschätzung beschränkt sich auf eine pekuniäre Darstellung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft und für die Verwaltung. Es wird behauptet, für Bürger entstehe kein Erfüllungsaufwand. Dies ist in Bezug auf die Folgen unvollständig (z.B. Kostensteigerungen von Produkten durch Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft) und unzutreffend (z.B. Erwerb von Sachkundenachweisen bei der Nutzung von Angelteichen zu Freizeitwecken.)

Weitere, sich ergebende Folgen sind nicht ausreichend dargestellt, um die erforderlichen Abwägungen von Kosten und Nutzen der vorgesehenen Änderungen vornehmen zu können.

1.4 Terminologie

Bei den Regelungen, die für die Fischerei relevant sind, erscheinen die Kategorien „Wirbeltiere“, „Wirbeltiere, Kopffüßer und Zehnfußkrebse“ und „Tiere“. Wenn unterschiedliche Begriffe erscheinen, dann unterstellen wir, dass damit die jeweils unterschiedlichen Kategorien auch gemeint sind. Unter dem Begriff „Tiere“ sind alle tierischen Lebensformen einschließlich Insekten, Würmer usw. einbezogen. Sollte dies nicht beabsichtigt sein, wäre eine entsprechende Korrektur vorzunehmen.

Es wird angestrebt, dass „tierschutzrechtliche Vorschriften nachhaltig verbessert“ werden. Der Begriff „nachhaltig“ bedeutet, dass die Vorschriften umweltgerecht, sozial gerecht und wirtschaftlich verträglich verbessert werden. Es wird nicht ansatzweise reflektiert und dargestellt, wie diese drei Kriterien für Nachhaltigkeit durch die vorgeschlagenen Änderungen tangiert werden. Vielmehr entsteht der Eindruck, hier wird lediglich mit wohlklingenden Wort-hülsen operiert. Eine solche Vorgehensweise ist im politischen Raum angebracht, aber nicht bei der Formulierung von Gesetzestexten, die dem Bestimmtheitsgebot unterliegen.

2. Im Einzelnen

2.1 zu §4 Abs. 4

Die Erweiterung der Kategorie Wirbeltiere, um Kopffüßer und Zehnfußkrebse, wird mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen begründet, die eine Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit analog zu Wirbeltieren belegen sollen. Hierzu fehlen jedoch nachvollziehbare Quellenangaben, so dass diese Bewertung für uns nicht nachvollziehbar ist. Insbesondere die qualitativ so entscheidend andere Bewertung gegenüber den anderen Ordnungen innerhalb der Malacostraca (höhere Krebse) halten wir für nicht abschließend geklärt.

Hier wird auch ein Interessenkonflikt bei der Bekämpfung invasiver Krebsarten in Binnengewässern offensichtlich. Bei der Bewirtschaftung von Gewässern gibt es bedarfsweise Aktivitäten zur Reduzierung der Abundanz und Verbreitung von Signalkrebsen oder Kamberkrebse. Wenn dieser Einsatz jetzt durch die Forderung nach einem spezifischen Sachkundenachweis erschwert wird, gerät der Tierschutz in Konflikt mit dem Schutz der Ökosysteme bzw. zu schützenden Populationen. Hier ist eine angemessene Abwägung nicht zu erkennen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der gezielte Fang von Wollhandkrabben durch die berufliche Binnenfischerei von den Vermarktungsmöglichkeiten dieser invasiven Krebsart an chinesische Kunden abhängt. Es ist erforderlich, die Auswirkungen der Gesetzesänderung auf diesen Teil der Bekämpfung invasiver Arten ebenfalls zu analysieren und zu bewerten.

2.2 zu §4 1a Satz 3

Bisher reichte in bestimmten Fällen der Sachkundenachweis einer Aufsichtsperson, um das tierschutzgerechte Betäuben und Töten zu gewährleisten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese bewährte Praxis jetzt geändert werden muss. Konfliktpotenziale, die nicht hinreichend reflektiert wurden, ergeben sich u.a. beim Betrieb von Angelteichen und bei der Ausübung von waidgerechtem Jugendangeln.

2.3 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsvorschriften

An dieser Stelle wird undifferenziert für „Tiere“ geregelt, für deren Betäuben und Töten die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsvorschriften u.a. zur Beschaffenheit eines Sachkundenachweises erteilt wird. A.a.O. ist demgegenüber stets die Rede von „Wirbeltieren, Zehnfußkrebse und Kopffüßern“.

2.5 zu §11 d.

Hier gibt es Regelungen für „Wirbeltiere“, in Bezug auf den Online-Handel mit Registrierungs- und Kennzeichnungspflichten wird demgegenüber nur die Kategorie „Tiere“ genannt. Dies könnte Auswirkungen auf den Online-Handel mit lebenden Angelködern (Maden, Würmern) haben, die nicht angemessen reflektierend betrachtet wurden.

Abschließend stellen wir fest, dass eventuelle Implikationen der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der EU-Verordnung 1099/2009 (TierSchlV) nicht behandelt wurden. Wir halten dies für erforderlich.

Ebenso stellen wir fest, dass eine vollständige und aussagekräftige Folgeschätzung nicht vorhanden ist.

Wir bitten darum, mit ausreichend Zeit, weitere Aspekte der vorgesehenen Gesetzesänderung fachlich untersuchen und kommentieren zu können, um mit Sachinformationen dazu beizutragen, dass der Tierschutz in der Abwägung mit anderen Rechtsgütern die angemessene Bedeutung und Einordnung erhalten kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Breckling
Generalsekretär